

Satzung

— soziologiemagazin e.V. —

Stand: 20. Juni 2024

Präambel

Der wissenschaftliche Austausch und damit Fortschritt des Wissens findet mehr denn je über Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften statt. Beiträge von Studierenden haben jedoch — unabhängig von ihrer Qualität — selten die Möglichkeit, diesen Weg zu gehen. Um dies im Bereich der Soziologie zu ändern, gründeten Studierende unterschiedlicher Hochschulen 2007 den soziologiemagazin e.V. In einem vielfältigen und offenen Prozess geben wir gemeinsam eine soziologische Fachzeitschrift heraus, die im Wesentlichen studentische Beiträge veröffentlicht und sich an Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen und alle anderen Interessierten richtet. Dabei fühlen wir uns den Standards einer wissenschaftlichen Veröffentlichung verpflichtet. Wir hoffen schließlich, der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis ebenso zu dienen, wie der Vermehrung des individuellen Erfahrungsschatzes aller Beteiligten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „soziologiemagazin“ mit dem Zusatz „e.V.“. Die Kurzform lautet „soziologiemagazin e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verwaltungssitz des Vereins (Geschäftsstelle) kann vom Vereinssitz abweichen. Der Verwaltungssitz des Vereins ist zugleich die Postanschrift.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert Wissenschaft und Bildung.
2. Der Verein publiziert ein regelmäßig erscheinendes Journal zu wechselnden, interdisziplinären Themen, welche Bezug zu soziologischen Diskursen aufweisen. Dieses Journal trägt den Namen „Soziologiemagazin“. Die Artikel werden in der Regel von Studierenden verfasst und sollen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Die redaktionelle Arbeit wird im Wesentlichen durch Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen geleistet.
3. Das Soziologiemagazin soll damit als offene Plattform wissenschaftlichen Austauschs dem Erkenntnisfortschritt dienen. Um diese Offenheit zu gewährleisten, sollen keine einzelnen Positionen und Theorien jenseits wissenschaftlicher Kriterien bevorzugt werden. Jede Form diskriminierender und menschenfeindlicher Inhalte — insbesondere sexistische, transphobe, ableistische oder rassistische Inhalte — stehen dem Ziel eines offenen, pluralen Diskurses entgegen und werden daher zurückgewiesen. Die Redaktion behält sich vor, auch anderweitig gegen Grundsätze progressiver, wissenschaftlicher Standards verstoßende Einreichungen abzulehnen.
4. Der Verein fördert durch das Ermöglichen von wissenschaftlichen Publikationen durch Studierende zudem den individuellen Erwerb von Fähigkeiten der Wissensvermittlung.
5. Durch den überregionalen Austausch und die gemeinsame Kooperation unter Studierenden fördert der Verein zudem die Herausbildung einer gemeinsamen Identität als Soziologiestudierende.

6. Sofern dies den oben genannten Vereinszielen dient, kann der „soziologiemagazin e.V.“ weitere öffentliche Aktivitäten, wie zum Beispiel Vorträge, Diskussionsrunden oder Tagungen veranstalten oder zusätzliche Publikationen veröffentlichen, wie zum Beispiel Sonderhefte oder Sammelbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke — und zwar für die Förderung von Bildung — zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können wissenschaftlich, politisch sowie publizistisch interessierte natürliche Personen werden. Die Mehrheit der Mitglieder sollen Studierende oder Personen aus dem nachwuchswissenschaftlichen Bereich sein.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein erfolgt in drei Schritten: Nach einer formlosen Interessenbekundung durch den*die Interessent*in führt der Vorstand oder eine vom Vorstand bestellte Person ein Aufnahmegespräch online oder persönlich durch. Im Anschluss erfolgt der Eintritt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Redaktionsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft innehaben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied muss die Möglichkeit erhalten, sich zu dem Vorgang zu äußern. Der Beschluss muss dem*der Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
7. Versäumt ein Mitglied die fristgerechte Zahlung und heilt diesen Zustand auch nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand nicht, kann der erweiterte Vorstand einseitig und mit einfacher Mehrheit entscheiden, das Mitglied auszuschließen. Der Beschluss muss dem*der Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Näheres zu den genauen Modalitäten regelt die Beitragsordnung.

8. Jedes Mitglied erhält eine offizielle Vereins-E-Mail-Adresse. Diese E-Mail-Adresse ist für offiziellen Schriftverkehr im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft zu verwenden und ist auch die primäre E-Mail-Adresse für Vereinsangelegenheiten. Diese E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke verwendet werden.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Verein postalisch immer erreichbar zu sein. Jede Adressänderung muss dem Verein zeitnah mitgeteilt werden. Dies kann formlos per E-Mail an den erweiterten Vorstand erfolgen. Auch muss immer eine sekundäre (private) E-Mail-Adresse, die von der offiziellen Vereins-E-Mail-Adresse verschieden ist, angegeben werden, damit dem Mitglied im Zweifelsfall E-Mails zugestellt werden können.
10. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verfügen, jedoch gehört werden müssen. Sie unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Arbeit des Vereins und seine Ziele. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der geschäftsführende Vorstand (§ 8), der erweiterte Vorstand (§ 9) und der wissenschaftliche Beirat (§ 10).

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Höhe des Beitrags eines Fördermitglieds wird auf dem Mitgliedschaftsantrag vom Mitglied selbst bestimmt, beträgt jedoch mindestens soviel wie der reguläre Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds laut Beitragsordnung. Das Fördermitglied kann jederzeit den Beitrag mit einem formlosen Antrag an den erweiterten Vorstand ändern. Die Änderung gilt ab dem nächsten Einzugstermin (Abs. 5). Bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
4. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen vom erweiterten Vorstand erlassen oder reduziert werden.
5. Die Beiträge werden bis zum 28. Februar des betreffenden Kalenderjahres für den gesamten Jahreszeitraum erhoben.
6. Die Beiträge können nur per Überweisung oder Lastschrift eingezogen werden. Die Barzahlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Diese schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorstandsvorsitzende.
2. Spätestens mit Versand der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer*innen benannt sein, die nicht Teil des Vorstandes (§ 8) oder erweiterten Vorstandes (§ 9) sein und keinerlei besondere Äm-

ter im Verein bekleiden dürfen. Der*die amtierende Schatzmeister*in hat den Rechnungsprüfer*innen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung uneingeschränkter Zugriff auf sämtliche finanziellen Unterlagen des letzten Geschäftsjahres zu gewähren. Auf Wunsch hat der Vorstand Nachfragen durch die Rechnungsprüfung umfassend, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu beantworten. Die Rechnungsprüfer*innen legen zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, welcher zur Grundlage der Entlastung des amtierenden Vorstandes wird.

3. Sollten weniger als zwei Mitglieder ihren Wunsch bekunden, als Rechnungsprüfer*innen tätig zu werden, kann der Vorstand Mitglieder benennen, die daraufhin zur Rechnungsprüfung verpflichtet sind.
4. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist angezeigt, wenn Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung — beispielsweise zur Änderung von Satzung oder Beitragsordnung — nötig sind.
5. Wird die Versammlung physisch abgehalten, kann der Verein anfallende Reise- und Übernachtungskosten auf Nachweis erstatten. Die Kostennachweise müssen dem*der Schatzmeister*in via E-Mail zugesandt werden. Kosten, die älter als 12 Monate sind, werden nicht mehr übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Reise- oder Übernachtungskostenersatzung.
6. Die Mitgliederversammlung kann online über ein (Video-)Konferenztool abgehalten werden, sofern sichergestellt ist, dass nur legitimierte Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und die Stimmabgabe jeder legitimierten Person zugeordnet werden kann. Im Onlineverfahren werden die Zugangsdaten für die jeweilige Versammlung spätestens 3 Stunden im Voraus vom Vorstand via E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds. Als Nachweis gilt der Zeitstempel der versendeten E-Mail im Postausgang. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten zu der Versammlung ausschließlich Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen und sonst geheim zu halten.
7. Mitgliederversammlungen können auch hybrid abgehalten werden, d.h., dass einige Mitglieder vor Ort teilnehmen und andere online zugeschaltet werden. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen aus Abs. 5 und 6 respektive.
8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder müssen auf Wunsch gehört werden.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch die Versammlungsleitung und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 - a. Die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses des*der Schatzmeister*in
 - b. Seine Neuwahl
11. Jede Änderung der Satzung muss von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
12. Die etwaige Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der schrift-

lichen Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung an alle ordentlichen Mitglieder. Das Sitzungsprotokoll wird im Regelfall per E-Mail an die Mitglieder versendet. Der Widerspruch ist innerhalb der angegebenen Frist gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer* einem Vorstandsvorsitzenden, einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer* einem Schatzmeister*in. Zur besseren Abgrenzbarkeit vom erweiterten Vorstand (§ 9) wird der Vorstand „geschäftsführender Vorstand“ genannt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Bis zu seiner Entlastung und einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird einzeln gewählt. Es ist möglich, den Vorstand im Block zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit dem Verfahren zustimmt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet zusammen mit den Beisitzer*innen im erweiterten Vorstand (§ 9), hat aber ein Vetorecht bei Entscheidungen, die finanzielle und/oder gerichtliche Folgen nach sich ziehen können (§ 9 Abs. 8).
5. Der Vorstand muss einmal im Jahr einen Geschäftsbericht durch Vorstandsvorsitz und stellvertretenden Vorstandsvorsitz sowie einen Kassenbericht durch den* die Schatzmeister*in vorlegen. Diese Berichte sind — zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer*innen — Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Bis zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand im Amt. Nach der Entlastung kann der Vorstand entsprechend der Vorgaben in § 7 neu gewählt werden.
6. Der Vorstand bildet zusammen mit den Beisitzer*innen den erweiterten Vorstand (§ 9).
7. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den erweiterten Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten erweiterten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes wird erst gültig mit der Entlastung der entsprechenden Person(en) sowie der Wahl von Nachfolger*innen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8) sowie einer unbegrenzten Zahl an Beisitzer*innen, welche kein besonderes Vorstandsamt innehaben.
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit unter anderem über:
 - a. Die Aufnahme von Neumitgliedern
 - b. Den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Die Aufnahme von Mitgliedern in den wissenschaftlichen Beirat
 - d. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e. Den teilweisen oder vollständigen Erlass von Mitgliedsbeiträgen nach § 6 Abs. 4
3. Die Beisitzer*innen im erweiterten Vorstand werden wie der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer*innen werden einzeln gewählt. Es ist möglich, die Beisitzer*innen im Block zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit dem Verfahren zustimmt.

4. Die Beisitzer*innen des erweiterten Vorstandes können jederzeit zurücktreten und müssen nicht entlastet werden. Für sie muss kein Ersatz gewählt werden, es kann jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um neue Beisitzer*innen in den erweiterten Vorstand zu wählen.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Alle Vorstandsmitglieder erhalten binnen 2 Wochen eine Kopie des Protokolls.
6. Der erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den*die Vereinsvorsitzende*n oder bei dessen*deren Verhinderung durch den*die stellvertretende*n Vereinsvorsitzende*n mit einer Frist von einer Woche. Sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, hat jedes sonstige Vorstandsmitglied das Recht, den Vorstand einzuberufen.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des erweiterten Vorstandes dem widerspricht. Das Umlaufverfahren kann per E-Mail erfolgen.
8. Bei Entscheidungen, die finanzielle und/oder gerichtliche Folgen nach sich ziehen können, hat der geschäftsführende Vorstand (§ 8) ein Vetorecht.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Verein in verschiedenen wissenschaftlichen Belangen, jedoch insbesondere bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Beiträge.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Expert*innen unterschiedlicher Wissenschaftsbereiche. Diese werden vom Vorstand in den Beirat berufen sowie entlassen.
3. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat ist unbeschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung nach § 3 Abs. 5.